

Düngerjournal

Jahr

Alpname:

Kantonale Betriebsnummer:

BewirtschafterIn: Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Handy Nr.

Zufuhr von alpfremdem Dünger

Datum	Düngerart	Menge in kg	Herkunft/Lieferant

Ausbringung von alpfremdem Dünger

Koppel/Gebiet	Total Menge kg pro Koppel	Menge kg pro ha

Art. 30 Direktzahlungsverordnung (DZV) Düngung der Weideflächen

¹ Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermden Düngern bewilligen.

² Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermden flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

³ Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

⁴ Für jede Düngierzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.